
Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zum Ein- stieg in ein steuerliches Sofortprogramm

BT-Drs. 16/105 v. 29.11.2005

BDA Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Hausadresse:
Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

Tel. +49 30 2033-0
Fax +49 30 2033-1055

<http://www.bda-online.de>

Berlin, 6. Dezember 2005

Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm – BT-Drs. 16/105 v. 29.11.2005

Hier: Abschaffung des § 3 Nr. 9 EStG

Der Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm enthält u. a. die Abschaffung des § 3 Nr. 9 EStG. § 3 Nr. 9 EStG sieht die Steuerfreiheit von Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses in Höhe von höchstens 7.200,00 € vor. Dieser Höchstbetrag erhöhte sich für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis mindestens 15 Jahre bestanden hat, auf 9.000,00 €, bei einem Lebensalter von 55 Jahren und Bestehen des Dienstverhältnisses über mindestens 20 Jahre auf 11.000,00 €.

Diese Abschaffung ist wegen der unmittelbaren Verbindung der Steuerprivilegierung mit den Besonderheiten des Kündigungsschutzrechts hochproblematisch. Aufgrund des überregulierten und von der Rechtsprechung noch weiter ausgebauten Kündigungsschutzes ist die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vielfach mit einer Abfindungsvereinbarung verbunden. Die Abfindungszahlung ist für den Arbeitgeber, der sich zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses gezwungen sieht, häufig die einzige Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis rechtssicher und unter Begrenzung des prozessualen Annahmeverzugslohnrisikos zu beenden.

Ohne eine grundlegende Deregulierung des Kündigungsschutzes bedeutet die Abschaffung der Steuerprivilegierung von Abfindungszahlungen daher eine weitere Zementierung des Kündigungsschutzes als Einstellungssthemnis. Die Neuregelung sollte deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch einmal grundsätzlich überdacht werden.

Will man diesen grundsätzlichen Bedenken nicht Rechnung tragen, so muss zumindest die Übergangsregelung modifiziert werden:

Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Übergangsregelung (§ 52 Abs. 4a EStG) sollen Abfindungszahlungen weiterhin gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei geleistet werden können, wenn Verträge über Abfindungen vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossen werden oder Abfindungen wegen einer vor dem 1. Januar 2006 getroffenen Gerichtsentscheidung gezahlt werden, soweit diese Abfindungen den Arbeitnehmern vor dem 1. Januar 2007 zufließen.



Die vorgesehene Übergangsregelung führt unter anderem zu Problemen bei den Vereinbarungen zu Abfindungszahlungen, die im Vertrauen auf die geltende Regelung geschlossen wurden und die Auszahlung der Abfindung erst nach dem 31.12.2006 vorsehen. Betroffen sind insbe-

Gesetzentwurf steuerliches Sofortprogramm

Berlin, 6. Dezember 2005

sondere viele Altersteilzeitverträge. Zieht der Arbeitgeber die Zahlung der Abfindung in das Jahr 2006 vor, damit sie unter die genannte Übergangsregelung fällt, kann die Zahlung der Abfindung und das tatsächliche Ausscheiden aus dem Unternehmen zeitlich erheblich auseinander fallen. Dies kann dazu führen, dass der für die Anerkennung der Steuerfreiheit der Abfindung erforderliche sachliche Zusammenhang von der Finanzverwaltung in Zweifel gezogen wird. Um diese Rechtsunsicherheit zu vermeiden, ist eine Klarstellung der Übergangsregelung für diese Fälle notwendig.

Das Vorziehen aller Abfindungszahlungen in das Jahr 2006 ist auch in der Praxis nicht ohne weiteres umsetzbar, weil Unternehmen unter anderem dringend benötigte Liquidität entzogen wird. Deshalb schlagen wir eine Ergänzung der Übergangsregelung vor. Auch Abfindungen, die nach dem 1.1.2007 ausgezahlt werden, sollten von der Abschaffung der Freibeträge ausgenommen werden, wenn sie vor dem 1.1.2006 vereinbart wurden. Eine solche Regelung ist auch aus sozialen Gesichtspunkten zu befürworten, weil von der Abschaffung der Freibeträge gerade Arbeitnehmer aus den unteren Lohn- und Gehaltsgruppen betroffen sind.

Weiterhin ist zu beachten, dass Abfindungsansprüche teilweise weder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung noch aufgrund einer Gerichtsentscheidung entstehen. Diese Fälle, die z.B. auf einer Anwendung des § 1a KSchG beruhen, müssen ebenfalls von der Übergangsregelung umfasst werden.

Auch Abfindungszahlungen, die auf Sozialplänen beruhen, die vor dem 31.12. 2005 abgeschlossen werden, aber erst nach dem 31.12.2005 im Einzelnen mit dem betroffenen Arbeitnehmer vereinbart werden, müssen unter die Übergangsregelung fallen.

Äußerst hilfswiese muss durch entsprechende Richtlinien oder Erlasse zumindest sichergestellt werden, dass die Fälligkeit von Abfindungszahlungen, deren Auszahlung noch im Jahr 2005 für einen Zeitpunkt nach dem 31.12.2006 vereinbart wurde, im Verlaufe des Jahres 2006 auf das Jahr 2006 vorgezogen werden kann und diese Abfindungen dann noch steuerprivilegiert ausgezahlt werden können.

Berlin, 6. Dezember 2005



Gesetzesentwurf steuerliches Sofortprogramm

Berlin, 6. Dezember 2005



Gesetzentwurf steuerliches Sofortprogramm

Berlin, 6. Dezember 2005